Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/615 (neu)

15. 07. 87

Sachgebiet 43

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny, Frau Adler, Frau Blunck, Dr. Jens, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Dr. Pick, Sielaff, Frau Weyel, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/567 —

Entwicklung bei Kreditkarten

Der Bundesminister der Finanzen – VII B 1 – W 5343 – 4/87 – hat mit Schreiben vom 14. Juli 1987 die Kleine Anfrage unter Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Justiz wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung unter wettbewerbs- und verbraucherpolitischen Gesichtspunkten die gegenseitige Auseinandersetzung bei den Kreditkarten-Angeboten?

Ein größeres Angebot unterschiedlicher Kreditkarten ist aus wettbewerblicher und verbraucherpolitischer Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen, weil dadurch den an solchen Karten interessierten Vertragsparteien eine bessere Auswahl zur Verfügung steht.

2. Welche gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für besonders bedeutsam, und welche lenkenden Wirkungen werden auf diese Weise erreicht?

Als Rahmenbedingungen für den Bereich der Kreditkarten sind neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) und die Preisangabenverordnung von Bedeutung. Das GWB hat die Aufgabe, möglichen Wettbewerbsbeschränkungen entgegenzuwirken. Im übrigen tragen AGB-Gesetz und

Preisangabenverordnung den Interessenten der Verbraucher an einer ausgewogenen Gestaltung der Vertragsbeziehungen und dem Bedürfnis nach Überschaubarkeit des Kreditkarten-Angebots ausreichend Rechnung.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, daß eine eigene Kreditkarte des Handels per saldo zu deutlich höheren Belastungen für den Einzelhandel führen und damit letztlich den Verbraucher höher belasten würde?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu den mit der geplanten Einführung eines neuen Kreditkartensystems verbundenen „Belastungen" für Unternehmen und Verbraucher Stellung zu beziehen und durch einen wertenden Vergleich der verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten in den Wettbewerb einzugreifen. Vielmehr sollte es der Kalkulation der beteiligten Wirtschaft und den Verbrauchern überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie ein solches Kreditkartensystem einführen oder nutzen. Zu welcher „Belastung" und zu welchem wirtschaftlichen Erfolg eine neue Kreditkarte letztlich führt, sollte der Markt entscheiden.

4. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß das Kreditgewerbe durch Gründung einer eigenen Gesellschaft seine Marktposition bei Kreditkarten entscheidend ausbauen will?

Das deutsche Kreditgewerbe besitzt seit Jahren die Eurocard als eigene Kreditkarte, die mit American Express, Diners Club und Visa im Wettbewerb steht. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß sich das deutsche Kreditgewerbe bereits entschieden hat, durch Gründung einer weiteren eigenen Gesellschaft seine Marktstellung auszubauen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, kleine und mittlere Betriebe vor mißbräuchlichen Praktiken der Kreditkartenanbieter und Wettbewerbsnachteilen zu schützen?

Derzeit ist keine Gefahr erkennbar, daß kleine und mittlere Betriebe mißbräuchlich handelnden Kreditkarten-Anbietern ausgesetzt sind.

Das Bundeskartellamt hat allerdings im Hinblick auf die bundesweite Einführung des Point-of-Sale-Systems, das eine echte elektronische Zahlungsmöglichkeit eröffnen soll, in einem Schreiben vom 30. März 1987 an den Zentralen Kreditausschuß – einem Zusammenschluß von Verbänden der Kreditinstitute – auf mögliche wettbewerbsbeschränkende und konzentrationsfördernde Auswirkungen hingewiesen und vor denkbaren kostenmäßigen Belastungen des Handels gewarnt, die sich als strukturelle Behin-

derungen gerade kleiner und mittlerer Handelsunternehmen darstellen könnten.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Einzelhandels- und Großhandelsunternehmen nicht ausschließlich Zahlungen über Kreditkarten entgegennehmen dürfen?

Die Bundesregierung hält es für schwer vorstellbar, daß Einzelhandels- und Großhandelsunternehmen ausschließlich Zahlungen über Kreditkarten entgegennehmen. Allerdings unterliegen die Zahlungsmöglichkeiten auch bei Verträgen mit Einzelhandels- und Großhandelsunternehmen den Grundsätzen des Vertragsrechts.

7. Welches wettbewerbs- und verbraucherpolitische Konzept verfolgt die Bundesregierung angesichts des engen Oligopols bei den Kreditkartenanbietern im Hinblick auf die weitere Entwicklung bei Kreditkarten?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es vor allem darauf an, die Märkte für die verschiedenen Zahlungs- und Abrechnungsmöglichkeiten offenzuhalten, damit sich ein vielfältiges Angebot im Wettbewerb weiterentwickeln kann. Möglichen wettbewerblichen Gefahren der Konzentration oder mißbräuchlicher Vorgehensweisen kann mit den Möglichkeiten des Wettbewerbsrechts begegnet werden.

8. Was wird die Bundesregierung veranlassen, um die Kalkulationsgrundlagen und effektiven Kosten der Kreditkarten für den Verbraucher transparent zu machen?

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Technisierung im Zahlungsverkehr und Verbraucherschutz" (vgl. Drucksache 10/4609 vom 27. Dezember 1985) ausgeführt hat, richtet sich die Preisangabe für die von einem Kreditkartenunternehmen angebotenen Dienstleistungen nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschriften dieser Verordnung ausreichen, um die mit der Verwendung von Kreditkarten verbundenen Kosten für den Verbraucher überschaubar zu machen. Im übrigen ist auch durch Veröffentlichungen in der Presse und in Verbraucherzeitschriften eine weitgehende Unterrichtung der Verbraucher über die tatsächlichen Kosten gewährleistet. Die Kalkulationsgrundlagen der Kreditkartenanbieter und der mit ihnen zusammenarbeitenden Unternehmen sind Geschäftsgeheimnisse.

9. Welche Vorteile und Risiken bringen nach Auffassung der Bundesregierung die Kreditkarten für den Verbraucher mit sich?

Vor- und Nachteile der verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten gegeneinander abzuwägen, ist Sache der Verbraucher. Die Bundesregierung wird deshalb in den Wettbewerb der verschiedenen Möglichkeiten, eine Schuld zu erfüllen, nicht durch Stellungnahmen eingreifen. Zu den Haftungsregelungen bei Verlust von Kreditkarten sowie zu den Ursachen mißbräuchlicher oder irrtümlicher Verwendung solcher Kreditkarten hat die Bundesregierung im übrigen ausführlich Stellung genommen (vgl. Antworten zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage „Technisierung im Zahlungsverkehr und Verbraucherschutz", a. a. O.).

10. Was wird die Bundesregierung tun, damit der Kreditkartenmarkt für den Verbraucher im Hinblick auf Service, Kosten und Sicherheit transparent und er vor aggressiver Werbung und Machtmißbrauch geschützt wird?

Die Überschaubarkeit der Kosten von Kreditkarten wird in erster Linie durch die Preisangabenverordnung sichergestellt. Im übrigen gehört es zu den Aufgaben der von der Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Zuwendungen geförderten Verbraucherorganisationen, das Marktgeschehen und damit auch den Kreditkartenmarkt im Hinblick auf Service, Kosten und Sicherheit überschaubar zu machen. In bezug auf möglicherweise „aggressive" Werbung oder Machtmißbrauch reichen mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem GWB die bestehenden Möglichkeiten aus.

11. Wie ist der Gebrauch von Kreditkarten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten? Hält die Bundesregierung insbesondere die Verbindung von Einzelpositionen beim Einkauf mit den Daten des Kreditkarteninhabers für problematisch?

Besondere datenschutzrechtliche Probleme sind beim Gebrauch von Kreditkarten in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht bekanntgeworden. Der Kunde braucht seine Adresse dem Verkäufer beim Einkauf nicht anzugeben. Aus der Kreditkarte ist nur der Name des Kunden ersichtlich. Das Kreditkartenunternehmen wird vom Verkäufer nur über den Endbetrag der Rechnung unterrichtet. Beim Einkauf entstehende Einzelpositionen werden daher nicht mit Daten des Kreditkarteninhabers zusammengeführt. Die erforderlichen Datenübermittlungen sind Gegenstand des freiwillig abgeschlossenen Vertrages mit dem Kreditkartenunternehmen und erfolgen daher mit Einwilligung des Betroffenen. Im übrigen schützt das Bundesdatenschutzgesetz auch die Benutzer von Kreditkarten vor einer mißbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333